gelegter Marsch- u. Vorspanns-
Rechnung vom J. 1793. auch den
Viertelskommissarien nach Billig-
keit zu empfehlen nicht ermangle,
und die Müllermeister von der
ehestens auszuschreibenden Berich-
tigungs Tagfahrt, wo diese Sache
in Vortrag kommen solle, verstän-
digen werde.

Hr Dr. di Pauli.

No 773.

Gubernial-Circulare d. d. 20ten
Junius, praes. 5ten Julius,
wodurch in Absicht auf die Ver-
lassenschafts Verhandlungen
unehelich gebohrner Personen
mit Bezug auf das Patent vom
22ten Febr. 1791. zur allgemei-
nen Richtschnur bekannt ge-
macht wird, daß nach dem
Tode eines unehelichen Kindes
weder dem Vater, noch einem
Anverwandten der beyden Aeltern
ein gesetzliches Erbrecht zukommen
könne, sondern eine solche
Verlassenschaft als erblos anzu-
sehen, und für das höchste Ae-
rarium einzuziehen seye.

Concl.

Ist zu publiziren.

No 766.

Referent übergiebt eine vi-
dimirte Abschrift des Proto-